

Gesetzentwurf

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**

Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerksgesetzes

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetzentwurf sollen die Handlungsfähigkeit der Hochschulen, der Studierendenwerke und ihrer jeweiligen Gremien in der Krisenzeit infolge der Corona-Pandemie gesichert und die Auswirkungen für die Studierenden abgemildert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Es wird klargestellt, dass die Hochschulen berechtigt sind, ihre Gremiensitzungen unter Einsatz digitaler Technik, insbesondere Videokonferenz, abzuhalten, wenn sie entsprechende Regelungen in der Grundordnung, einer Verfahrenssatzung oder den Geschäftsordnungen der Gremien getroffen haben.

Ebenso wird klargestellt, dass auch der Verwaltungsrat und die Vertretungsversammlung der Studierendenwerke berechtigt sind, unter Einsatz digitaler Technik, insbesondere Videokonferenz, Sitzungen abzuhalten, wenn sie entsprechende Regelungen in den Geschäftsordnungen getroffen haben.

Die Fristen zur Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen für die im Sommersemester 2020 immatrikulierten Studierenden werden um ein Semester verlängert. So sollen die außergewöhnlichen Belastungen abgemildert werden, die in dem genannten Semester bestehen.

Studierende der DHBW, die aufgrund der Corona-Pandemie unverschuldet ihren Ausbildungsvertrag verlieren, müssen sich um ein neues Ausbildungsverhältnis bemühen. Die dafür eingeräumte Übergangsfrist kann von bislang acht Wochen auf bis zu sechs Monate verlängert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Der Gesetzentwurf bedingt keine Änderungen in den Haushaltsansätzen.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „tagen“ die Wörter „in präsen-ter Sitzung; die Hochschule kann durch Grundordnung, andere Satzung oder Geschäftsordnung der Gremien abweichende Regelungen vorse-hen. Die Sitzung ist“ eingefügt.
- b) Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
„Die Gremien können ergänzende Regelungen in einer Geschäftsordnung treffen.“

2. § 20 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „tagt“ die Wörter „in präsen-ter Sitzung; die Geschäftsordnung des Hochschulrats kann abweichende Regelungen vorse-hen. Die Sitzung ist“ eingefügt.
- b) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Sätze 2 und 3“ durch die Wörter „Sätze 3 und 4“ ersetzt.

3. Nach § 32 Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Für Studierende, die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang eingeschrieben sind, verlängern sich die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang um ein Semester. Gleiches gilt für die Frist nach Absatz 5 Satz 4 Halbsatz 2. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Studierende an Hochschulen nach § 69.“

4. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:
„; § 32 Absatz 5 a Satz 1 gilt entsprechend“
- b) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „Absätze 5“ die Angabe „; 5 a“ eingefügt.

5. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 6 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „; die genannte Frist kann ausnahmsweise auf bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn dies durch außergewöhnliche Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der Ausbildungsstätte oder der oder des Studierenden liegen, begründet ist,“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„An der DHBW kann die Exmatrikulation zum Ende des Studienjahrs ausgesprochen werden, wenn dies durch außergewöhnliche Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der Ausbildungsstätte oder der oder des Studierenden liegen, begründet ist.“

Artikel 2

Änderung des Studierendenwerkgesetzes

Das Studierendenwerkgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S.621), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S.1047, 1052) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Sie finden in präsenter Form statt; die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats kann abweichende Regelungen vorsehen.“
- b) In Absatz 6 Satz 5 werden nach dem Wort „Verfahrensweise“ die Wörter „in einer Geschäftsordnung“ eingefügt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Sie finden in präsenter Form statt; die Geschäftsordnung der Vertretungsversammlung kann abweichende Regelungen vorsehen.“
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Verfahrensweise“ die Wörter „in einer Geschäftsordnung“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

20.05.2020

Schwarz, Andreas
und Fraktion

Dr. Reinhart
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Auch die Hochschulen und Studierendenwerke stehen angesichts der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie vor großen Herausforderungen. Um die Arbeit der Hochschul- und Studierendenwerksgruppen an die aktuellen Umstände anzupassen, ist es erforderlich, dass die Hochschulen und Studierendenwerke die Möglichkeit haben, digitale Techniken rechtssicher einzusetzen.

Es wird daher klargestellt, dass die Hochschulen berechtigt sind, ihre Gremiensitzungen unter Verwendung digitaler Techniken, beispielsweise per Videokonferenz, abzuhalten. Voraussetzung ist, dass sie entsprechende Regelungen in der Grundordnung, einer Verfahrenssatzung oder den Geschäftsordnungen der Gremien getroffen haben. Mit diesem Instrument ist jede Hochschule in der Lage, über notwendige Anpassungen ihrer Lehrangebote und Satzungen selbst zu beraten und zu entscheiden.

Die elektronische oder online-basierte Durchführung von Prüfungen oder Wahlen ist bereits bislang auf der Grundlage hochschuleigener Regelungen möglich.

Die Fristen zur Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen für die im Sommersemester 2020 immatrikulierten Studierenden werden um ein Semester verlängert. So sollen die außergewöhnlichen Belastungen abgemildert werden, die in dem genannten Semester bestehen.

Studierende der DHBW, die aufgrund der Corona-Pandemie unverschuldet ihren Ausbildungsvertrag verlieren, müssen sich um ein neues Ausbildungsverhältnis bemühen. Die dafür eingeräumte Übergangsfrist kann von bislang acht Wochen auf bis zu sechs Monate verlängert werden.

Ebenso wird klargestellt, dass auch der Verwaltungsrat und die Vertretungsversammlung der Studierendenwerke berechtigt sind, unter Einsatz digitaler Technik, insbesondere Videokonferenz, Sitzungen abzuhalten, wenn sie entsprechende Regelungen in den Geschäftsordnungen getroffen haben.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Landeshochschulgesetzes

Zu Nummer 1 – § 10 (Gremien; Verfahrensregelungen)

Zu Buchstabe a – Absatz 4 Satz 1

Grundsätzlich finden Sitzungen von Gremien in persönlicher Anwesenheit der Gremienmitglieder statt. Abhängig von den konkreten Umständen können aber auch andere Formen der Sitzung oder der Beschlussfassung sachdienlich sein. In Betracht kommt etwa eine Gremiensitzung per Videokonferenz, eine Sitzungsteilnahme nur einzelner Mitglieder per Videokonferenz oder eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren.

Mit dieser Ergänzung soll rechtssicher klargestellt werden, dass Gremien sich unter anderem des Instruments der Videokonferenz bedienen können. Gerade unter den Bedingungen der derzeitigen Corona-Pandemie ist die Videokonferenz ein entscheidendes Mittel, um die Funktionsfähigkeit der Hochschulgruppen sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die Hochschulen in der Lage, über notwendige Anpassungen ihrer Lehrangebote und Satzungen zu beraten und zu entscheiden. Dadurch können sie die für den laufenden Betrieb erforderlichen Sach- und Personalentscheidungen autonom treffen, ohne dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vermeidbare Infektionsrisiken auf sich nehmen müssen.

Gleichwohl ist die Präsenzsitzung wegen des unmittelbaren Austauschs der gesetzlich vorgesehene Regelfall. Davon abweichende Verfahren sind in der Grundordnung, einer Verfahrenssatzung der Hochschule oder den Geschäftsordnungen

der Gremien zu regeln (siehe dazu § 10 Absatz 8). Dabei ist auch zu regeln, unter welchen Umständen die jeweilige Form der Sitzung oder Beschlussfassung in Betracht kommt. Die Auswahl der Form soll einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Gegenstand der Sitzung oder Beschlussfassung, den Umständen sowie den Diskussionsmöglichkeiten der Gremienmitglieder finden. Darüber hinaus ist besonderen Verfahrensanforderungen (Nichtöffentlichkeit, Öffentlichkeit, Geheimnis bei der Beratung und Beschlussfassung über Personalvorgänge) sowie den Anforderungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit Rechnung zu tragen.

Soweit das Regelwerk der Hochschulen derzeit noch keine Regelungen zum Einsatz von Videokonferenzen enthält, können die Hochschulen diese auch unter den derzeitigen Bedingungen z. B. durch Umlaufbeschluss in ihren Satzungen oder in den Geschäftsordnungen der Gremien verankern.

Zu Buchstabe b – Absatz 8 Satz 3 (neu)

§ 10 Absatz 8 Satz 1 verpflichtet die Hochschulen, Verfahrensregelungen in der Grundordnung oder in anderen Satzungen zu treffen. Der neue Satz 3 stellt klar, dass die Gremien wie bisher befugt sind, sich in ihrer Geschäftsordnung ergänzende Verfahrensregelungen zu geben. Regelungen in einer Geschäftsordnung sind somit nur zulässig, soweit nicht bereits Regelungen in der Grundordnung oder einer anderen Satzung nach den Sätzen 1 und 2 getroffen worden sind. Satzungsregelungen gehen damit der Geschäftsordnung vor.

Zu Nummer 2 – § 20 Absatz 6

Zu Buchstabe a – Satz 1

Die Ausführungen bei Nummer 1 a) (§ 10 Absatz 4) gelten entsprechend.

Zu Buchstabe b – Satz 4 (neu)

Folgeänderung.

Zu Nummer 3 – § 32 Absatz 5 a (neu)

Aufgrund der Corona-Virus SARS-CoV-2-Epidemie ist der reguläre Studienbetrieb im Sommersemester 2020 derzeit ausgesetzt und findet ganz überwiegend – soweit die Rektorate aufgrund der derzeit geltenden Bestimmungen nicht ausnahmsweise Zusammenkünfte zur Durchführung von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen zulassen – nur in digitalen Formaten statt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Die Bibliotheken waren vom 17. März bis zum 20. April 2020 geschlossen. Mensen und Cafeterien sind derzeit ebenfalls geschlossen. Die Hochschulen stellen den Studienbetrieb derzeit auf digitale Formate um. Es ist derzeit auch nicht absehbar, wann der reguläre Studienbetrieb wieder aufgenommen werden kann.

Daraus ergeben sich im Studienbetrieb zum Teil unvermeidliche Verzögerungen und für die Studierenden außergewöhnliche Belastungen, aus denen den Studierenden, die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang in Baden-Württemberg eingeschrieben sind, kein prüfungsrechtlicher Nachteil entstehen sollen.

Soweit die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Studien- und Prüfungsordnungen oder anderen Regularien der Hochschulen fachsemestergebunden sind, werden die Fristen, bis zu denen diese Leistungen von den Studierenden spätestens zu erbringen sind, um ein Semester verlängert. Soweit die Hochschulen in ihren Prüfungsordnungen eine Frist gelegt haben, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, wird gesetzlich festgelegt, dass diese Frist für diese Studierenden frühestens nach vier Semestern anstelle nach drei Semestern (§ 34 Absatz 5 Satz 4 Landeshochschulgesetz [LHG]) nach der festgesetzten Regelstudienzeit enden darf.

Die nach den Studien- und Prüfungsordnungen oder anderen Bestimmungen der Hochschule festgelegten Prüfungstermine bleiben jedoch von der gesetzlichen Regelung unberührt und werden nicht gesetzlich verschoben. Soweit es den Hochschulen möglich ist, Prüfungen abzunehmen, müssen diese von den Hochschulen im Sommersemester 2020 – gegebenenfalls zu einem späteren Termin innerhalb des Sommersemesters 2020 außerhalb der regulären Vorlesungszeit – angeboten und durchgeführt werden.

Die Regelungen gelten nicht für die Hochschulen für den öffentlichen Dienst nach § 69 LHG.

Zu Nummer 4 – § 34 (Sonderregelungen für Staatsexamensstudiengänge, kirchliche und künstlerische Studiengänge sowie Lehramtsstudiengänge)

Zu Buchstabe a – Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 (neu)

Die Regelung dient dazu, den Studierenden auch bei Vor- und Zwischenprüfungen einen Nachteilsausgleich für die pandemiebedingten außergewöhnlichen Belastungen und unvermeidlichen Verzögerungen im Studienbetrieb zu gewähren. Die in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegten Fristen zur erstmaligen Erbringung der Vor- und Zwischenprüfung oder für einzelne Prüfungsleistungen der Vor- und Zwischenprüfung in den Staatsexamensstudiengängen, den Studiengängen des Theologischen Vollstudiums mit kirchlichem oder akademischen Abschluss, den Studiengängen der Freien Kunst an den Kunsthochschulen, den Studiengängen des Designs an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sowie die Studiengänge an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe werden daher ebenfalls um ein Semester verlängert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 32 Absatz 5 a verwiesen.

Zu Buchstabe b – Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2

Damit werden auch die fachgebundenen Prüfungsfristen, die in landesrechtlichen Rechtsverordnungen über staatliche Prüfungen, mit denen ein Studium abgeschlossen wird, für die Studierenden, die im Sommersemester 2020 in einem solchen Studiengang eingeschrieben waren, um ein Semester verlängert. Davon ausgenommen sind die Prüfungsfristen für die Juristischen Staatsexamen, für die das Juristenausbildungsgesetz und die Juristenausbildungsprüfungsordnung eigene Regelungen enthält.

Zu Nummer 5 – § 62 (Exmatrikulation)

Zu Buchstabe a – Absatz 2 Nummer 6

Nach den bisherigen Regelungen verlieren Studierende der DHBW, deren Ausbildungsverhältnis mit einer Ausbildungsstätte beendet worden ist, unabhängig vom Grund der Beendigung ihren Studienplatz durch Exmatrikulation, wenn sie nicht innerhalb von acht Wochen einen neuen Ausbildungsvertrag vorlegen. Da nun aufgrund der Corona-Pandemie und gegebenenfalls daraus resultierender wirtschaftlicher Notlagen das Risiko besteht, dass Ausbildungsstätten Studierende nicht weiter beschäftigen können und diese dadurch unverschuldet ihren Ausbildungsvertrag verlieren, soll die DHBW diese Frist künftig zum Schutz der Studierenden verlängern können. Die Verlängerung der Übergangsfrist auf bis zu sechs Monaten ist nur ausnahmsweise und nur dann möglich, wenn sie durch außergewöhnliche Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der Ausbildungsstätte oder der oder des Studierenden liegen, begründet ist. Voraussetzung dafür, dass die Frist überhaupt zu laufen beginnt, ist – wie bislang –, dass das Ausbildungsverhältnis rechtswirksam beendet worden ist. Studierenden steht durch die Möglichkeit der Fristverlängerung gegebenenfalls ein längerer Zeitraum zur Verfügung, einen Ausbildungsvertrag bei einer neuen Ausbildungsstätte abzuschließen, um eine Exmatrikulation zu vermeiden.

Zu Buchstabe b – Absatz 4 Satz 3 (neu)

Diese Regelung ermöglicht es insbesondere den Studierenden, die kurz vor ihrem Abschluss stehen und unverschuldet ihren Ausbildungsvertrag verloren haben, ihr Studium zu Ende zu bringen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Studierendenwerkgesetzes

Zu Nummer 1 – § 7 (Verfahren)

Zu Buchstabe a – Absatz 4 Satz 2 (neu)

Grundsätzlich finden Sitzungen des Verwaltungsrats in persönlicher Anwesenheit der Verwaltungsratsmitglieder statt. Abhängig von den konkreten Umständen können aber auch andere Formen der Sitzung oder der Beschlussfassung sachdienlich sein. In Betracht kommt etwa eine Sitzung per Videokonferenz oder eine Sitzungsteilnahme nur einzelner Mitglieder per Videokonferenz.

Mit dieser Ergänzung soll rechtssicher klargestellt werden, dass der Verwaltungsrat sich unter anderem des Instruments der Videokonferenz bedienen kann. Gerade unter den Bedingungen der derzeitigen Corona-Pandemie ist die Videokonferenz ein entscheidendes Mittel, um die Funktionsfähigkeit des Verwaltungsrats sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die Studierendenwerke in der Lage, über notwendige Anpassungen ihrer Angebote zu beraten und zu entscheiden. Dadurch können sie die für den laufenden Betrieb erforderlichen Sach- und Personalentscheidungen treffen, ohne dass die Mitglieder der Verwaltungsräte vermeidbare Infektionsrisiken auf sich nehmen müssen.

Gleichwohl ist die Präsenzsitzung wegen des unmittelbaren Austauschs der gesetzlich vorgesehene Regelfall. Davon abweichende Verfahren sind in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats zu regeln (siehe dazu Absatz 6 Satz 5). Dabei ist auch zu regeln, unter welchen Umständen die jeweilige Form der Sitzung oder Beschlussfassung in Betracht kommt. Die Auswahl der Form soll einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Gegenstand der Sitzung oder Beschlussfassung, den Umständen sowie den Diskussionsmöglichkeiten der Verwaltungsratsmitglieder finden. Darüber hinaus ist besonderen Verfahrensanforderungen sowie den Anforderungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit Rechnung zu tragen.

Soweit die Geschäftsordnungen der Verwaltungsräte derzeit noch keine Regelungen zum Einsatz von Videokonferenzen enthalten, können die Verwaltungsräte diese auch unter den derzeitigen Bedingungen z.B. durch Umlaufbeschluss in ihren Geschäftsordnungen verankern.

Zu Buchstabe b – Absatz 6 Satz 5

Klarstellung.

Zu Nummer 2 – § 10 (Verfahren der Vertretungsversammlung)

Zu Buchstabe a – Absatz 3 Satz 2 (neu)

Die Ausführungen bei Nummer 1 a) (§ 7 Absatz 4 Satz 2) gelten entsprechend.

Zu Buchstabe b – Absatz 5 Satz 2

Klarstellung.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.